



BH Jennersdorf, Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf

Gemeinde Eltendorf

Jennersdorf, am 03.07.2025
Sachb.: Michaela Pumm
Tel.: +43 57 600-4722
Fax: +43 57 600-4777
E-Mail: bh.jennersdorf@bgld.gv.at

Zahl: 2025-015.080-1/2

OE: BHJE-NW

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Funkanlage - Neuerrichtung, Grundstück Nr. 1557 der KG Zahling

KUNDMACHUNG

Die Firma Towers Infra Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 WIEN, vertreten durch ms-CNS GmbH, 4061 Pasching, Gewerbepark Wagram 8, hat ha. unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um baubehördliche Bewilligung für die Neuerrichtung einer Telekommunikationsanlage auf dem Grundstück Nr. 1557 der KG Zahling angesucht.

Hierüber wird auf Grund der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 19.05.1998, LGBl.Nr. 42/1998, der §§ 3 und 18 des Bgld. Baugesetzes 1997 i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 AVG eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 16.7.2025, um 09:30 Uhr
beim Gemeindeamt 7562 Eltendorf

anberaومت.

Rechtsbelehrung:

Gemäß § 42 AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind bei jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Die Beteiligten können auch Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar) ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung dürfen ihre Erklärungen nicht schriftlich abgeben (§ 44 Abs. 2 AVG).

Ergeht an:

- 1) ms-CNS Communications Network Solutions GmbH, Gewerbepark Wagram 8, 4061 Pasching
- 2) ms-CNS Communications Network Solutions GmbH, Gewerbepark Wagram 8, 4061 Pasching
- 3) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Gemeinde Eltendorf
- 5) Referat Hochbau und Landschaftsbild, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Für den Bezirkshauptmann:
Michaela Pumm



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf • Hauptplatz 15, 8380 Jennersdorf
Telefon +43 57 600-4700 • Fax +43 57 600-4777 • E-Mail bh.jennersdorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>